

Beilage Nr. 34/1999
PrZ 1515/99-MDBLTG

E N T W U R F

**eines Gesetzes, mit dem das Gesetz vom 11. November 1960, womit der
Bundespolizeidirektion Wien auf dem Gebiet der Straßenpolizei Aufgaben der
Vollziehung übertragen werden, geändert wird;**

VORBLATT

Problem:

Gemäß § 15 Abs. 4 B-VG ist dann, wenn Bundespolizeibehörden in ihrem örtlichen Wirkungsbereich die Vollziehung auf dem Gebiet der Straßenpolizei mit Ausnahme der örtlichen Straßenpolizei übertragen wird, die Erlassung übereinstimmender Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes erforderlich. Für die Vorschreibung der in § 4 Abs. 5b StVO 1960 neu geschaffenen Gebühr für Verständigungen nach Abs. 5 und Meldungen gemäß Abs. 5a fehlt jedoch bis dato ein übereinstimmendes Landesgesetz. Gleichzeitig war die Übereinstimmung mit § 95 Abs. 1 lit. d StVO 1960 in der Fassung der 19. Novelle der StVO 1960 herbeizuführen.

Ziel:

Erlassung eines mit den §§ 4 Abs. 5b und 95 Abs. 1 lit. d StVO 1960 übereinstimmenden Wiener Landesgesetzes.

Alternative:

Vorschreibung der Gebühren gemäß § 4 Abs. 5b StVO 1960 durch Dienststellen des Magistrates mit den daraus resultierenden Kosten.

Kosten:

Entfall der Kosten der Erlassung von erstinstanzlichen Bescheiden gemäß § 4 Abs. 5b StVO 1960 für die Stadt Wien.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

EU- Konformität:

Gegeben.

ENTWURF

Gesetz, mit dem das Gesetz vom 11. November 1960, womit der Bundespolizeidirektion Wien auf dem Gebiet der Straßenpolizei Aufgaben der Vollziehung übertragen werden, geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 11. November 1960, LGBl. für Wien Nr. 30, womit der Bundespolizeidirektion Wien auf dem Gebiet der Straßenpolizei Aufgaben der Vollziehung übertragen werden, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 40/1994, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 lit. d lautet:

„d) die Schulung und Ermächtigung von Organen der Straßenaufsicht zur Prüfung der Atemluft auf Alkoholgehalt sowie überhaupt die Handhabung der §§ 5, 5a und 5b Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/1999, sowie die Vorschreibung von Gebühren gemäß § 4 Abs. 5b der Straßenverkehrsordnung 1960,“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Erläuterungen:

Gemäß dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 29. September 1998, Zahl A 35/97, sind zur Vollziehung des § 4 Abs. 5b StVO 1960 die Länder gemäß Art. 11 B-VG zuständig. Daraus ergibt sich, dass die genannte Bestimmung unter den Kompetenztatbestand "Straßenpolizei" zu subsumieren ist (ebenso VwGH, Zahl 98/02/0048).

Sollen Bundespolizeibehörden in ihrem örtlichen Wirkungsbereich auf dem Gebiet der Straßenpolizei mit Ausnahme der örtlichen Straßenpolizei Bestimmungen der StVO 1960 vollziehen, ist gemäß Art. 15 Abs. 4 B-VG die Erlassung übereinstimmender Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes erforderlich. § 4 Abs. 5b StVO 1960 bildet jedoch nur die bundesgesetzliche Grundlage für den Vollzug durch Bundespolizeibehörden, weshalb die entsprechende landesgesetzliche Bestimmung zu erlassen ist.

Diese Lösung liegt im Interesse der Verwaltungsökonomie, da die die Gebühr auslösenden Amtshandlungen von Organen der Bundespolizeidirektion Wien vorzunehmen sind und die Gebühr selbst dem Bund zufließt.

Darüber hinaus war § 1 Abs. 1 lit. d dieses Landesgesetzes der durch die 19. Novelle zur StVO 1960 geänderten Fassung des § 95 Abs. 1 lit. d anzupassen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

GELTENDER TEXT:

§ 1 Abs. 1 lit. d:

d) die Schulung und Ermächtigung von Organen der Straßenaufsicht zur Prüfung der Atemluft auf Alkoholgehalt sowie überhaupt die Handhabung des § 5 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960

NEUE FASSUNG:

§ 1 Abs. 1 lit. d:

d) die Schulung und Ermächtigung _von Organen der Straßenaufsicht zur Prüfung der Atemluft auf Alkoholgehalt sowie überhaupt die Handhabung der §§ 5, 5a und 5b Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 134/1999, sowie die Vorschreibung von Gebühren gemäß § 4 Abs. 5b der Straßenverkehrsordnung 1960